

ANLAGE zum

EINHEITS-LANDPACHTVERTRAG

**für die Verpachtung von Einzelgrundstücken
zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung**

HINWEIS

Bis zum Ablauf des Jahres 2024 waren Landpachtverträge nach dem Landpachtverkehrsgesetz bei der Kreisverwaltungsbehörde (also i. d. R. dem Landratsamt) anzuzeigen.

Keiner Anzeige bedurften Landpachtverträge nur dann, wenn die Pachtfläche kleiner als 2 ha war oder wenn sie zwischen Ehegatten oder Personen, die in gerader Linie verwandt oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, abgeschlossen wurden.

Diese Anzeigepflicht ist in Bayern seit dem 01.01.2025 außer Kraft gesetzt.

Der abgeschlossene Landpachtvertrag braucht daher **NICHT** mehr bei der Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt angezeigt werden.

Ihr Bayerischer Bauernverband